

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2



Teil A: Planzeichnung

0 10 30 50 100 200 m 500 m

Maßstab = 1 : 2.000



Zeichenerklärung:

Satzungsinhalte: Kap. 4.2 (Begründung)

- Grenze des förmlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 - SO PV-FFA Teilbereich 2** sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO zur Nutzung regenerativer Energien aus solarer Strahlung Zweckbestimmung: feststehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen ("PV-FFA") Kennzeichnung der Fläche ("Teilbereich 2")
- 2. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
 - Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)**
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) / Teil B Kennziffern 8 bis 9
 - Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 (8) BauGB), Kennzeichnung: geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) hier: Knickanlagen, -bepflanzungen und -ergänzungen
 - bestehende Knicks
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Nr. 11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen (Gemeindeweg)
 - Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung: hier: private Verkehrsflächen (Zufahrten)
- 5. Sonstige Darstellungen (nachrichtlich, ohne Normencharakter)**
 - Wasserleitung des WV Nord
 - Grenze der Anbauverbotszone (StrVG)
 - Kennzeichnung des Grabens 8.5.3.1 WBV Jerrisbek
 - Kennzeichnung der Knicks, die entfernt werden können
 - Kennzeichnung der Knicks, die ohne Maßnahmen sind
 - Kennzeichnung der Knicks, die Maßnahmen zur Verbesserung erhalten (Kap. 3.5)
 - Kennzeichnung der Knicks, die neu anzulegen sind

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21. Januar 2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.02.2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 2. März 2010 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16. Februar 2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 10. März 2010 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.2010 bis 23.04.2010 während nachfolgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: *Mo, Di, Mi, Fr von 08:30 bis 11:30 Uhr, Do von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 15:30 bis 18:00 Uhr.* Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.03.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Süderhackstedt ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15. 03. 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süderhackstedt, den
- Der Bürgermeister -

Vom 27.08.2010
Der Bürgermeister

Schleswig, den 01.09.2010
F. J. ...
Leiter des Katasteramtes Schleswig-Landsburg in Schleswig

7. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 6.05.2010 geprüft. Ergänzende Inhalte wurden am 5.07.2010 ergänzend geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 6.05.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Aufgrund von Änderungen / Ergänzungen in der Begründung wurde am 5.07.2010 der Beschluss über die Satzung bestätigt und die geänderte / ergänzte Begründung erneut durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Süderhackstedt, den
- Der Bürgermeister -

10. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 04.10.2010, Az.: 3-60/10/3.7, diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Süderhackstedt, den
- Der Bürgermeister -

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom, Az.:, bestätigt.

Süderhackstedt, den
- Der Bürgermeister -

12. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderhackstedt, den
- Der Bürgermeister -

13. Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der bekannt gemachten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 15.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.10.2010 in Kraft getreten.

Süderhackstedt, den
- Der Bürgermeister -

Teil B: textliche Festsetzungen

Vorschriften für Photovoltaik-Systeme

1. Auf den Flächen "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ist innerhalb der Baugrenzen die Errichtung und der Betrieb von reihig angeordneten, fest stehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig.
2. Die als "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen" ausgewiesenen Flächen sind durch Einsatz (wie Kennziffer 7) dauerhaft als extensive Grünlandflächen herzustellen und zu pflegen.
3. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen eine Höhe von 2,30 m über Boden nicht überschreiten, sie müssen über dem Boden 10 cm Freiraum lassen.
4. Notwendige Zufahrten und Bewegungsflächen dürfen nur unversiegelt hergestellt werden.
5. Notwendige Nebenanlagen sind innerhalb der SO-Flächen zulässig, wenn sie die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Vorschriften für Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

6. Notwendige Zäune zum Schutz der Anlagen müssen transparent und so nah wie möglich, höchstens jedoch in einem Abstand von 6 m, an der Baugrenze errichtet werden und dürfen eine Höhe von 2,30 m über Boden nicht überschreiten, sie müssen über dem Boden 10 cm Freiraum lassen.
7. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind für die Dauer der Rechtskraft der Satzung mit geeigneter Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und der Sukzession zu überlassen, wenn nicht Bepflanzungen vorgeschrieben sind. Bepflanzungen müssen nach Art, Größe und Menge entsprechend den Angaben im Durchführungsplan eingebracht und erhalten werden.
8. Unerlässliche Pflege auf den Sukzessionsflächen ist jährlich nur auf einem Flächendrittel möglich, wenn sie nicht vor dem 1. Juli und nicht nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt und das abgetrennte Gut aus der Fläche entfernt wird. Der Pflegeplan der Begründung ist zu beachten.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. Mai 2010, bestätigendem Beschluss vom 5. Juli 2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung über den vorhabenbezogenen

B-Plan Nummer 2

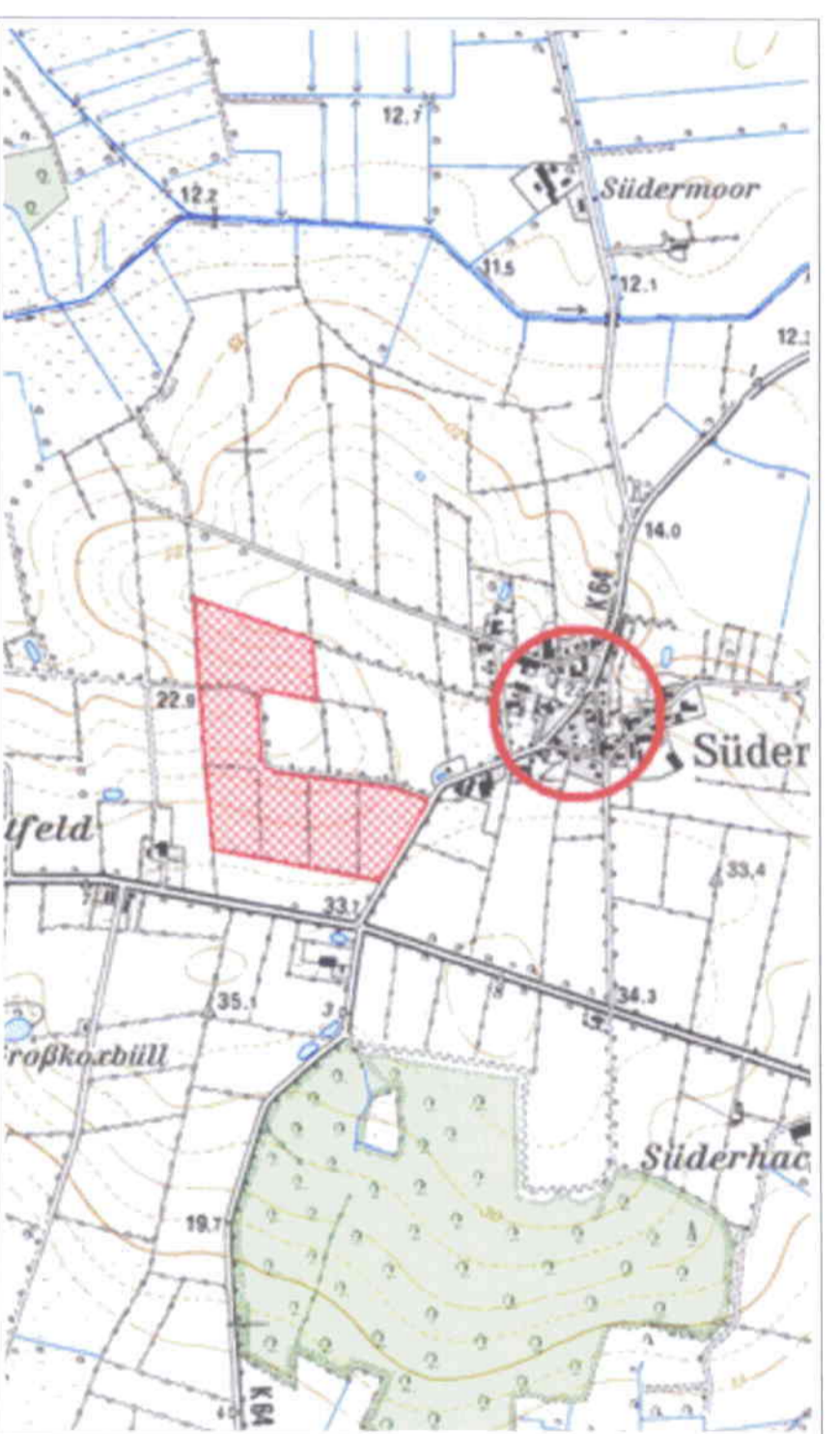
für das Gebiet südwestlich vom Ort Süderhackstedt, westlich der K 64 in Richtung L 190 und nördlich der L 190 in Richtung Sollwitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)
(links stehend)
Maßstab 1 : 2.000
mit Zeichenerklärung

Text (Teil B)
(oben stehend)
mit Verfahrensvermerken (links)

Süderhackstedt, den

- Der Bürgermeister



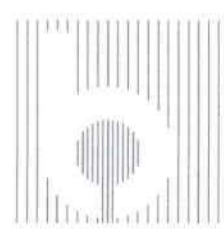
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2

für das Gebiet: südwestlich vom Ort Süderhackstedt, westlich der K 64 in Richtung L 190 und nördlich der L 190 in Richtung Sollwitt

"Solarfeld"

Planbearbeitung:

Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Breitenburger Straße 40a, 25524 Izhoe
Tel. 04821-5302 Fax-5303 t.buenz@buenz.de



Verfahrensstand:

Süderhackstedt, den 6.05.2010
Beslossene Satzung
(erneuter Beschluss am 5.07.2010)